70. Liegt eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches dann vor, wenn das Gericht nach erfolgter Beschluffassung, die Vershandlung zunächst auf den Grund des Anspruches zu beschränken, auf Abweisung der Klage erkannt hat?

C.P.D. §§. 276, 500 Abs. 1 Nr. 3.

I Civilsenat. Urt. v. 5. Februar 1886 i. S. J. L. u. Gen. (Bekl.) w. F. (Rl.) Rep. I. 390 85.1

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht dasclbst.

In dieser Sache hatte das Gericht erster Instanz beschlossen, die Verhandlung zunächst auf den Grund des erhobenen Klaganspruches zu beschränken, sodann aber nach einer über den Grund erfolgten Beweisaufnahme auf Abweisung der Klage, weil es den Anspruch für unbegründet erachtete, erkannt. Das Berusungsgericht erkannte, daß der Klaganspruch für begründet zu erachten, und legte den Beklagten die Kosten der Berusungsinstanz auf, wies aber die Sache zur Vershandlung und Entscheidung über den Betrag des Anspruches sowie über die Kosten der ersten Instanz in die erste Instanz zurück. Das Reichsgericht hob dieses Urteil, soweit es die Sache wegen des Betrages des Anspruches und der Kosten der ersten Instanz in diese Instanz zurückgewiesen, sowie in bezug auf die Entscheidung über die Kosten der Berusungsinstanz auf und erkannte auf Zurückverweisung der Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Anspruches und die bisherigen Kosten in die Berusungsinstanz.

Aus den Gründen:

.... "Das Berufungsgericht geht davon aus, daß im Sinne der §§. 276. 500 Abs. 1 Rr. 3 C.P.D. auch dann über den Grund des Anspruches vorab entschieden sei, wenn das Gericht nach ersolgter Fassung des Beschlusses, über den Grund vorab zu verhandeln, die Klage abgewiesen habe. Diese Auffassung der §§. 276. 500 Abs. 1

¹ Der materiellrechtliche Teil der Entscheidung ist abgedruckt in Bd. 15 Nr. 26 S. 121.

Nr. 3 a. a. O. steht im Einklange mit dem Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 8. April 1885 i. S. M. wider Aachen-Leipziger Feuerversicherungsaktiengesellschaft Rep. I. 5/85, aber im Widerspruche mit dem Urteile des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 13. Mai 1885 i. S. L. wider Li. Kep. V. 105/85.

Bgl. Juristische Wochenschrift S. 243 Ziff. 10. 11; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 411, Bb. 6 S. 57, Bb. 10 S. 427 sig.; RassowsKünzel (Gruchot), Beiträge Bb. 27 S. 1098. 1106.

Die nochmalige Erwägung der Streitfrage im vorliegenden Falle hat den I. Civilsenat zu dem Ergebnisse geführt, daß sich die in dem angeführten Urteile vom 8. April 1885 von ihm ausgesprochene Auffassung nicht aufrecht halten läßt, daß vielmehr überwiegende Gründe dafür sprechen, nur eine Entscheidung, welche den erhobenen Anspruch für bearündet erachtet, nicht aber eine solche, welche, wenn auch nach vorhergegangenem Beschlusse der Beschränfung der Verhandlung oder Entscheidung auf den Grund, den Anspruch, weil er unbegründet, abweist, als eine Vorabentscheidung im Sinne iener Vorschriften anzusehen. Für die jett aufgegebene Meinung spricht allerdings die Kassung bes &. 276, indem gegenüber dem allgemeinen "über den Grund vorab entscheiden" des Abs. 1 die befondere Hervorhebung des Falles, daß ber Anspruch für begründet erklärt worden, als Fall, in welchem auf Antrag über den Betrag verhandelt werden kann, im Abs. 2 es bei Unterstellung einer korrekten Redaktion nahe legt, das Borabentscheiben über den Grund im Abs. 1 allgemein, sowohl für die Eventuglität einer Begründeterklärung, wie für die einer Abweisung des Anspruches. Gegen diefe Auffassung spricht aber zunächst die Entzu verstehen. stehungsgeschichte des &. 276 a. a. D. Reiner der Entwürfe, welche für diese in Betracht kommen, hat eine Vorabentscheidung über ben Grund eines Anspruches für einen anderen Fall, als den, daß der Grund für dargethan erachtet würde, geftatten wollen. Der preußische Entwurf einer Prozehordnung von 1864 bestimmte im &. 353: "Erachtet das Gericht ein Angriffs- ober Verteidigungsmittel für durchgreifend, so ist es nicht verpflichtet, sich auf eine weitere Beurteilung einzulassen. Namentlich gelten auch diesenigen Anträge für erledigt, welche nur für den Fall gestellt sind, daß das Angriffs = oder Berteidigungsmittel als nicht durchgreifend erkannt werden sollte." Hierzu

bemerken die Motive S. 77 flg. nach der Ausführung, daß, wenn ein Anspruch als durch ein Fundament begründet oder als durch eine Einrede beseitigt angesehen wird, es auch keiner Brüfung, ob der Anspruch nicht auch noch durch ein zweites Fundament getragen ober ob nicht auch noch eine zweite Einrede durchgreifen würde, bedürfe, "durch ben & 353 ist zugleich die vielfach angefochtene Bestimmung des & 40 Allgem. Gerichtsordnung I. 13 befeitigt, welche den Richter foggr perpflichtet, wenn er eine Forderung abweift, zugleich eventuell über ihren Betrag zu erkennen." Im Entwurfe der hannoverschen Kommission hieß es im &. 254 ber zweiten Lefung (&. 251 erfter Lefung): "Das Gericht kann in einem Urteile, welches die Verpflichtung zum Schadens= ersate ausspricht, auch von Umts wegen bestimmen, daß die Kestsekung des Schadenkerfates in einem befonderen Verfahren erfolge." Der &. 423 bes nordbeutschen Entwurfes lautete: "Ift ein Auspruch seinem Grunde und seinem Betrage nach streitig, so kann das Gericht, wenn es den Anspruch für begründet erachtet, die Entscheidung hierauf beschränken und in dem Urteile anordnen, daß bis zur Rechtsfraft desselben das Verfahren über den Betrag des Anspruches auszusenen fei." Entsprechend bestimmte ber &. 804 Ziff. 3 a. a. D.: "Das Berufungsgericht hat die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen, wenn durch das angesochtene Urteil über einen feinem Grunde und seinem Betrage nach streitigen Anspruch ent= schieden und das Berfahren über den Betrag des Anspruches ausaesett ist (b. 423)." In dem im Königlich preußischen Juftig= ministerium bearbeiteten Entwurfe einer beutschen Civilprozefordnung (erster Entwurf) lautete der &. 250: "Ift ein Anspruch feinem Grunde und seinem Betrage nach streitig, fo kann das Gericht, wenn es ben Anspruch für begründet erachtet, hierüber vorab ent= scheiben. Das Urteil ist in betreff ber Rechtsmittel als Endurteil anzusehen." Erst in dem Entwurfe der auf Grund des Bundesrats: beschlusses vom 8. Mai 1871 zusammengetretenen Kommission von 1872 (aweiter Entwurf) ist in dem den bisher angeführten Bestimmungen entsprechenden §. 261 der Satz: "wenn es den Anspruch für begründet erachtei" weggelassen. Derselbe lautet: "Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag ftreitig, so kann das Gericht über den Grund porgb entscheiben. Das Urteil ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht tann jedoch auf Antrag anordnen, daß über

ben Betrag zu verhandeln fei." Daß aber jene Weglaffung nicht auf einer beabsichtigten materiellen Underung beruhte, vielmehr nur eine redaktionelle Vereinfachung burch Weglassung von etwas Selbstver= ständlichem sein follte, ergeben die Motive, welche S. 278 entsprechend den Motiven des dem Reichstage vorgelegten, den Varagraphen als 8. 266 in gleicher Raffung enthaltenden Entwurfes S. 218 ausdrücklich fagen: "Wird der Anspruch für unbegründet erklärt, so ist das Urteil ein wahres Endurteil, anderenfalls hat es die Natur des Awischenurteiles mit der Besonderheit der sofortigen Anfechtbarkeit durch Rechtsmittel." Die Ginschaltung ber Worte: "wenn der Anspruch für begründet erklärt ift" in den zweiten Absat bes &. 266 (jegigen S. 276 C.B.D.) hinter "jedoch" erfolgte sodann in der Reichstags= kommission zur Bergtung der Civilprozekordnung lediglich, um einer zwar von den Vertretern der Bundesregierungen und namhaften Mitgliedern schon an sich gemisbilligten, aber nach der Ansicht einiger Mitglieber im Hinblide auf die bisherige Pravis ber preußischen Gerichte doch für möglich erachteten Auslegung, daß das Gericht den Unspruch seinem Grunde nach für unzulässig erachten, aber gleich= wohl auf die Entscheidung über den Betrag übergehen könnte, vorzubeugen.

Bgl. Hahn, Materialien zur Civilprozefordnung Bd. 1 S. 600. 601. Noch entscheidender gegen iene Auffassung spricht aber ihre Un= natürlichkeit und Unzweckmäßigkeit. Erachtet das Gericht den Grund des Anspruches als nicht vorhanden, so ift für dasselbe der Rechtsstreit zur Entscheidung reif. Weshalb das Gericht in solchem Falle nicht entsprechend &. 272 C.B.D. diese Endentscheidung durch Endurteil jedes. mal zu erlassen hätte, sondern auch nach seinem Ermessen dies durch eine Entscheidung sollte aussprechen können, durch welche die fernere Entscheidung über den Betrag des Unspruches, falls in höherer Inftang über den Grund besselben anders entschieden würde, ihm vorbehalten bliebe, dafür ist ein innerer Grund durchaus nicht ersichtlich. Gesichtspunkt, daß der Partei auch in betreff bes Schadensbetrages die Instanz zu wahren sei, ist in allen Entwürfen (val. insbesondere S. 278 der Motive des Entwurfes von 1872 und S. 218 der Motive des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes) gerade aufgegeben worden. Er pakt auch nicht zu dem Ermessen, welches dem Gerichte anheimgegeben ist. Beim Mangel jedes erkennbaren Amedes, weshalb ein Gericht, das materiell seine Ausgabe ersüllt hat, sich doch soll die Besugnis vindizieren können, eventuell noch einmal über die Sache zu erkennen, sehlt es auch durchaus an Gesichtspunkten, welche sür Aussübung dieses Ermessens maßgebend sein sollten. Auch giedt das Geset keinen Anhalt dafür, wie denn das zu erlassende Urteil zu kennzeichnen sei, um erkennen zu lassen, daß, odwohl der Entscheidungsgrund ein den ganzen Rechtsstreit erledigender ist, doch kein Endurteil, sondern nur ein Urteil, welches, wie es §. 276 Abs. 2 C.P.D. ausdrückt, in betress der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen wäre, erlassen sei. Für solche Unterscheidung wird in der Regel

vgl. die oben angeführten Urteile; auch Seuffert, Kommentar zur Civilprozehordnung 3. Aufl. S. 571 Note 5

baran angeknüpft, ob das Gericht vor der Entscheidung durch Beschluß die Verhandlung auf den Grund des Anspruches beschränkt habe. Allein bas Gefet spricht von einer Beschränkung der Verhandlung auf den Grund des Anspruches überhaupt nicht und ebensowenig von einer zu verkündenden Beschluffassung, daß die Entscheidung auf den Grund bes Anspruches zu beschränken sei, sondern nur von der Beschränkung ber Entscheidung auf diesen Grund. Aber, wenn man auch einen voraus= gehenden Beschluß der Beschränkung der Verhandlung auf den Grund für zulässig erachten will, so ist es ein durchaus unzutreffendes Merkmal lund dies ist ein beutliches Reichen der Unhaltbarkeit der ganzen betreffenden Auffassung), aus der Thatsache des voraufgegangenen Beschlusses einer Beschränkung ber Verhandlung auf den Grund, auch wenn diefelbe im Thatbestande erwähnt wird, sowie aus der Nicht= wiederaufhebung dieses Beschlusses den Charafter des die Rlage wegen mangelnden Grundes abweisenden Urteiles als einer bloßen Borabent= scheidung berleiten zu wollen. Da der Beschluß doch in der Regel zu einer Reit gefaßt werden wird, zu welcher das Gericht zu einem Ergebnisse über das Vorhandensein des Anspruchsgrundes noch nicht gelangt ift, so kann man mit mehr Recht annehmen, daß, indem das Gericht fpater infolge des gefundenen Ergebnisses, daß der Anspruchsgrund nicht vorhanden, die Abweisung der Klage ausspricht, es damit den früher gefaßten Beschluß in seinen Wirkungen beseitigt. Denkt man dagegen an einen der Fassung oder Verkündung des Urteiles unmittelbar vorausgehenden Beschluß, es solle die Entscheidung nur vorab über den Grund des Anspruches erfolgen, so vermag ein solcher doch sowenig wie eine dahin gehende Erklärung in den Urteilsgründen dem auf Abweisung der Rlage wegen mangelnden Grundes gehenden Urteile den Charafter und die Wirkungen einer Endentscheidung zu nehmen. Wollte man aber ein Urteil des Inhaltes, daß, ftatt einer Abweifung der Klage, nur der Anspruch seinem Grunde nach für nicht gerecht= fertiat erklärt werde, statuieren, so würde es, nachdem ein solches Urteil rechtskräftig geworden, immer noch eines nunmehrigen neuen Urteiles, daß die Rlage abzuweisen, bedürfen. Solche Absonderlichteiten liegen nicht im Sinne der Civilprozeffordnung und beweisen nur die Unvereinbarkeit einer Verwerfung des Rlagegrundes mit einer Vorabentschei-Der &. 276 a. a. D. kann daher überhaupt nur Anwendung finden, wenn der Anspruch für begründet erachtet wird, und es kann auch, worauf es aber allerdings für den vorliegenden Kall nicht antommt, nicht mit dem V. Civilsenate in der bereits erwähnten Entscheidung die Möglichkeit einer Vorabentscheidung bei Verwerfung des An= spruchsgrundes in der Weise, daß ftatt auf Abweisung der Klage auf Nichtbegründeterklärung des Anspruches erkannt werde, zugegeben werden. Von der nunmehrigen Auffassung aus, welche auch in der Litteratur die weitaus überwiegend vertretene ist,

vgl. die Kommentare zur Civilprozehordnung von v. Wilmoweki= Levy (4. Aufl.) Note 1 zu §. 276, Struckmann und Koch (4. Aufl.) Note 1 zu §. 276 und Note 4 zu §. 500 Ziff. 3, Gaupp, Bd. 2 S. 137, Peterfen (2. Aufl.) Note 1 zu §. 276 und S. 725 Note 4, sowie Wach, Vorträge S. 300,

und welcher auch für die Auffassung des §. 500 Abs. 1 Nr. 3 maßzebend ist, mußte das Berufungsurteil, soweit es die Sache zur Vershandlung und Entscheidung über den Vetrag des Anspruches sowie über die erstinstanzlichen Kosten in die erste Instanz zurückverwiesen hat, aufgehoben werden. Ebenso war dasselbe in betreff seiner Entscheidung über die Kosten der Berufungsinstanz aufzuheben, da, bevor das Endurteil über den Betrag des Anspruches gesprochen ist, noch nicht setsteht, welche von den Parteien und in Höhe welchen Betrages dieselbe unterliegt.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 390. Es lag aber kein Grund vor, wegen dieses seinem Inhalte nach von ber materiellen Entscheidung über den Grund bes Anspruches durchaus trennbaren Punktes das ganze Berufungsurteil aufzuheben.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bd. 10 S. 433." . . .